

05.04.91

A - G - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand**A. Zielsetzung**

Der bei mehreren Tierarten auftretende Milzbrand und der bei Wiederkäuern auftretende Rauschbrand sind nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtige Seuchen. Die Bekämpfungsmaßnahmen für beide Seuchen sind bisher in den §§ 32 bis 34 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) und in den §§ 94 bis 108 der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) enthalten. Diese Vorschriften werden mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes aufgehoben. Damit kann der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Bekämpfung dieser Seuchen durch Rechtsverordnung abschließend regeln. Zweck der Verordnung ist es, die bisherigen Vorschriften zur Bekämpfung beider Seuchen unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse abzulösen.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf das Einzelpreisniveau der tierischen Erzeugnisse; die Entwicklung der Verbraucherpreise wird nicht beeinflußt.

05.04.91

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 5. April 1991

021 (332) - 723 02 - Ti 109/91

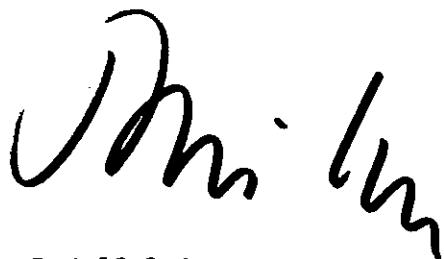
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zum Schutz gegen den
Milzbrand und den Rauschbrand

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand

Vom 1991

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 4, den §§ 23 und 24 Abs. 1 und den §§ 26 und 27 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), von denen § 17 Abs. 1 und die §§ 18, 23, 27 und 79 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 9, 25, 27, 28 und 44 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden sind, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Abschnitt 1 Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

1. Ausbruch des Milzbrandes, wenn dieser durch bakteriologische oder serologische Untersuchung festgestellt ist;
2. Verdacht des Ausbruchs des Milzbrandes, wenn das Ergebnis der klinischen, der pathologisch-anatomischen oder der serologischen Untersuchung den Ausbruch des Milzbrandes befürchten läßt;
3. Ausbruch des Rauschbrandes, wenn dieser durch bakteriologische oder serologische Untersuchung festgestellt ist;

4. Verdacht des Ausbruchs des Rauschbrandes, wenn das Ergebnis der klinischen, der pathologisch-anatomischen oder der serologischen Untersuchung den Ausbruch des Rauschbrandes befürchten läßt.

Abschnitt 2

Schutzmaßregeln gegen Milzbrand

§ 2

Impfungen

(1) Impfungen gegen Milzbrand sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen für

1. wissenschaftliche Versuche,
2. Impfungen, die für Exporttiere vom Einfuhrland gefordert werden,
3. Impfungen in Beständen, die einer besonderen Ansteckungsgefahr durch den Erreger des Milzbrandes ausgesetzt sind; dabei ist der zu verwendende Impfstoff zu benennen.

(3) Die zuständige Behörde kann Impfungen gegen Milzbrand anordnen, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(4) Der Besitzer muß Tiere, die gegen Milzbrand geimpft worden sind, unverzüglich und deutlich sichtbar als geimpft kennzeichnen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

§ 3

Schutzmaßregeln vor amtlicher Feststellung

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs von Milzbrand in einem Betrieb oder sonstigen Standort gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Der Besitzer muß Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sowie anderes für die Seuche empfängliches Vieh in ihren Ställen oder an ihren sonstigen Standorten absondern.
2. In Nummer 1 genannte Tiere dürfen weder in den Betrieb oder an den sonstigen Standort noch aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
3. Verendete Tiere sind so aufzubewahren, daß sie Witterungseinflüssen nicht ausgesetzt sind und daß Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
4. Von in Nummer 1 genannten Tieren stammende Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, Dung und flüssige Stallabgänge, ferner Futtermittel und Einstreu sowie sämtliche Gegenstände, die mit diesen Tieren in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.

§ 4

Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung

Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs von Milzbrand in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so unterliegt der Betrieb oder sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer muß an den Zufahrten und Eingängen des Betriebes und der Ställe oder der sonstigen Standorte Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Milzbrand - Unbefugter Zutritt verboten" gut sichtbar anbringen.
2. Seuchenkranke und seuchenverdächtige Tiere sind aufzustallen oder einzupferchen und von den übrigen Tieren des Betriebes sowie von anderen für die Seuche empfänglichen Tieren abzusondern.
3. Ställe, Weideflächen und sonstige Standorte, in oder an denen sich seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere befinden, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen des Stalles, der Weideflächen oder des sonstigen Standortes haben

sich diese Personen nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine des Betriebes dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort entfernt oder in den Betrieb oder an den sonstigen Standort verbracht werden.
5. Die zuständige Behörde kann das Betreten und Verlassen des Betriebes oder sonstigen Standortes von einer Genehmigung abhängig machen.
6. Verendete oder getötete Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur zu diagnostischen Zwecken oder zur unschädlichen Beseitigung aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
7. Milch seuchenkranker oder seuchenverdächtiger Tiere ist unschädlich zu beseitigen.
8. Dung und flüssige Stallabgänge sowie Futtermittel und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur nach oder zur Unschädlichmachung des Seuchenerregers nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden.
9. Sämtliche Gegenstände, die mit den seuchenkranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Abgängen in Berührung gekommen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Betrieb oder von dem sonstigen Standort verbracht werden. Vor dem Verbringen sind sie nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 5

Tötung und Heilversuch

(1) Ist in einem Bestand der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs von Milzbrand amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere anordnen. Seuchenkranke oder seuchenverdächtige Tiere dürfen nicht unter Blutentzug getötet werden.

(2) Das Abhäuten verendeter oder getöteter Tiere ist verboten.

(3) Heilversuche an seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tieren dürfen nur von einem Tierarzt vorgenommen werden.

§ 6

Milzbrand bei Wildtieren

§ 4 Nr. 6 und § 5 Abs. 2 gelten für seuchenkrankes und seuchenverdächtiges Wild entsprechend.

§ 7

Reinigung und Desinfektion

(1) Nach Entfernen der seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tiere muß der Besitzer die Ställe und sonstigen Standorte sowie sämtliche Gegenstände, die Träger des Seuchenerregers sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren. In den Ställen oder sonstigen Standorten muß der Besitzer eine Schädnerbekämpfung durchführen.

(2) Der Besitzer muß Dung von Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen an einem für diese Tiere unzugänglichen Ort packen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel übergießen und mindestens drei Wochen lagern. Flüssige Stallabgänge muß er nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes desinfizieren. Futter und Einstreu, die Träger des Seuchenerregers sein können, muß er verbrennen oder zusammen mit dem Dung behandeln.

Abschnitt 3

Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 8

(1) Die zuständige Behörde hebt angeordnete Schutzmaßregeln auf, wenn der Milzbrand erloschen ist oder der Verdacht auf Milzbrand beseitigt ist oder sich als unbegründet erwiesen hat.

(2) Der Milzbrand gilt als erloschen, wenn

1. a) alle für Milzbrand empfänglichen Tiere des Betriebes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder entfernt worden sind oder
b) binnen 14 Tagen nach Beseitigung der Tierkörper verendeter oder getöteter Tiere und nach Genesung der seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Tiere kein neuer Milzbrand- oder Milzbrandverdachtsfall in dem Betrieb festgestellt worden ist

und

2. die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist.

(3) Der Verdacht auf Milzbrand gilt als beseitigt, wenn die seuchenverdächtigen Tiere des Betriebes verendet, getötet oder entfernt worden sind und bei den übrigen Tieren des Betriebes oder sonstigen Standortes innerhalb von 14 Tagen nach Beseitigung der seuchenverdächtigen Tiere keine Anzeichen festgestellt werden, die auf Milzbrand hinweisen.

Abschnitt 4

Schutzmaßnahmen gegen Rauschbrand

§ 9

Wird bei Rindern oder Schafen Rauschbrand festgestellt oder liegt Verdacht auf Rauschbrand vor, so kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der Schutzmaßnahmen des Abschnitts 2 anordnen. Abschnitt 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 5

Ordnungswidrigkeiten

§ 10

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 3, § 4 Nr. 5, § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 9 Satz 1 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 2 Abs. 2 oder 4 Satz 2, § 3 Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 4, § 4 Nr. 4, nach § 4 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 6, oder nach § 4 Nr. 8 oder 9 Satz 1 verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Impfung durchführt,
2. entgegen § 3 Nr. 1 oder § 4 Nr. 2 ein Tier nicht absondert,
3. entgegen § 3 Nr. 2 oder § 4 Nr. 4 ein Tier verbringt,
4. ohne Genehmigung nach § 3 Nr. 3 Satz 2 oder nach § 4 Nr. 6, auch in Verbindung mit § 6, ein verendetes oder getötetes Tier verbringt,
5. ohne Genehmigung nach § 3 Nr. 4 oder § 4 Nr. 9 Satz 1 Teile, Rohstoffe, Erzeugnisse, Dung, flüssige Stallabgänge, Futtermittel, Einstreu oder sonstige Gegenstände verbringt,
6. entgegen § 4 Nr. 3 Satz 1 Ställe, Weideflächen oder sonstige Standorte betritt,
7. einer Vorschrift des § 4 Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 9 Satz 2 oder des § 7 über die Reinigung, Desinfektion oder Schädnerbekämpfung zuwiderhandelt,
8. entgegen § 4 Nr. 7 Milch nicht unschädlich beseitigt,
9. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 ein seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Tier unter Blutentzug tötet,
10. entgegen § 5 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 6, ein verendetes oder getötetes Tier abhäutet oder
11. entgegen § 5 Abs. 3, ohne Tierarzt zu sein, einen Heilversuch vornimmt.

Abschnitt 6 Schlußvorschriften

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Nordrhein-Westfalen

1. **die Verordnung zur Bekämpfung des Milz- und Rauschbrandes vom 20. Oktober 1988 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 453);**

Rheinland-Pfalz

2. **die Abschnitte 1, 2 und 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Milz- und Rauschbrandes sowie der Räude der Einhufer und Schafe vom 29. Juni 1987 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 185).**

Der Bundesrat hat zugestimmt.

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Der bei mehreren Tierarten auftretende Milzbrand und bei Wiederkäuern auftretende Rauschbrand sind nach dem Tierseuchengesetz anzeige- und bekämpfungspflichtige Seuchen. Die Bekämpfungsmaßnahmen für beide Seuchen sind bisher in den §§ 32 bis 34 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) und in den §§ 94 bis 108 der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3) enthalten. Diese Vorschriften sind mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes aufgehoben worden. Zweck der Verordnung ist es, die bisherigen Vorschriften zur Bekämpfung des Milzbrandes unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse abzulösen und eine Anschlußregelung zur Bekämpfung des Rauschbrandes zu schaffen.

Bund und Ländern entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten, da keine über das bisher übliche Maß hinausgehenden Vorschriften vorgesehen sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt, durch welche Untersuchungsverfahren jeweils die Seuche oder der Seuchenverdacht als festgestellt gelten soll.

Zu § 2

An dem Grundsatz, Impfungen gegen Milzbrand nur im begründeten Einzelfall zuzulassen, muß festgehalten werden.

Eine allgemeine Freigabe der Impfung ist in Anbetracht der epizootologischen Situation in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertretbar. So wurden z. B. in den Jahren 1985 und 1986 nur je ein Milzbrandausbruch festgestellt, 1987 sieben Ausbrüche, 1988 kein Ausbruch, 1989 und 1990 je ein Ausbruch.

Die Kennzeichnung geimpfter Tiere ist erforderlich, um bei der Einstellung von Rindern zwischen geimpften und nicht geimpften Tieren unterscheiden zu können. Dies ist für Bestände und Gebiete von Bedeutung, in denen nicht geimpft wird.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 und 23 TierSG.

Zu § 3

Die Bestimmungen dieses Paragraphen verfolgen den Zweck, den Seuchenherd schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche durch geeignete Maßnahmen so abzuschirmen, daß eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Erregers von Milzbrand vermieden wird.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2 TierSG.

Zu § 4

Die vorgesehenen Maßnahmen der Sperre haben zum Ziel, einer Verschleppung des Seuchenerregers entgegenzuwirken.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 4, § 26 und § 27 Abs. 2 bis 4 TierSG.

Zu § 5

Unter Abwägung der Erfordernisse einer wirksamen Seuchenbekämpfung und in Anbetracht der zum Teil schwierigen Diagnose von Milzbrand kann die Tötung der seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere des Bestandes zweckdienlich sein; diese Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu treffen. Sofern jedoch die Tötung angeordnet wird, hat diese ohne Blutentzug zu geschehen, da es ansonsten beim Blutaustritt in Verbindung mit den dann vorliegenden suboptimalen Lebensbedingungen und der vorhandenen Luftzufuhr zu einer massiven Sporulation der im Blut vorhandenen vegetativen Zellen und somit zu einer Verseuchung der näheren Umgebung, gegebenenfalls auch zur Weiterverbreitung des Erregers, kommt. Dies gilt auch für das Abhäuten verendeter oder getöteter Tiere.

Im Frühstadium dieser Krankheit können Antibiotikagaben, hochdosiert und intravenös appliziert, zur Abheilung führen. Eine derartige Heilbehandlung kann nur von einem Tierarzt vorgenommen werden.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18, 20 Abs. 1, §§ 23, 24 Abs. 1 und 26 TierSG.

Zu § 6

Sofern Milzbrand bei Wildtieren festgestellt wird, sind die Tierkörper, um einer Verschleppung des Seuchenerregers entgegenzuwirken, in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen. Hinsichtlich des Abhäuteverbotes siehe Begründung zu § 5.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18 und 20 Abs. 1 TierSG.

Zu § 7

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsregelungen.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §§ 18, 26 und 27 Abs. 1 und 2 TierSG.

Zu § 8

Die angeordneten Schutzmaßnahmen können erst nach Beseitigung der Seuchengefahr aufgehoben werden. Die hierfür erforderlichen Kriterien werden bestimmt.

Zu § 9

Für den beim Rind auftretenden, ebenfalls von einem Sporenbildner (*Clostridium chauvoei*) verursachten Rauschbrand werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen bestimmt, deren sinngemäße Anwendung bei Verdacht des Ausbruchs oder Ausbruchs des Rauschbrandes von den zuständigen Landesbehörden angeordnet werden kann.

Rechtsgrundlage: siehe zu §§ 2 bis 7.

Zu § 10

In dieser Vorschrift sind die Tatbestände aufgeführt, deren Verwirklichung eine Ahndung nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes erfordert.

Zu § 11

Da mit dieser Verordnung die am 1. Juni 1991 außer Kraft tretenden bisherigen Vorschriften zur Bekämpfung des Milzbrandes und des Rauschbrandes abgelöst werden sollen, ist es erforderlich, daß die Verordnung zu diesem Datum in Kraft tritt.

17.05.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zum Schutz gegen den Milzbrand und den Rauschbrand

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.